

**Mountainbike- und Radfahrvertrag**

abgeschlossen zwischen

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, kurz „Grundeigentümer“ und  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, kurz “Vertragspartner” genannt.

Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Mai 2012, zugrunde.

**1. Vertragsgegenstand**

1.1. Der Grundeigentümer gibt die über die unten genannten Grundstücke führende und in der beigehefteten Beilage A dargestellte Wegstrecke wie folgt für das Radfahren frei:

| KG | Gst.-Nr. | Länge (m) |
|----|----------|-----------|
|    |          |           |
|    |          |           |
|    |          |           |

| Zeitraum                   | Tageszeit        |
|----------------------------|------------------|
| 1. Mai – 31. August        | 9.00 – 19.00 Uhr |
| 1. September – 31. Oktober | 9.00 – 17.00 Uhr |

- 1.2. Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

**2. Dauer**

- 2.1. Dieser Vertrag beginnt am 1.1. \_\_\_\_\_ und endet am 31.12. \_\_\_\_\_, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 2.2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Förderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.

- 2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

### 3. Entgelt und Entschädigungen

- 3.1. Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungserschwernisse gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt<sup>1</sup> in der Höhe von \_\_\_\_\_ Euro je lfm.
- 3.2. Für \_\_\_\_\_ lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro. Auf Grund der Wertsicherung gem. 3.3 ergibt dies einen Betrag von \_\_\_\_\_ Euro, der zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bis 15. Juni jeden Jahres bei der \_\_\_\_\_ auf das Konto IBAN Nr. \_\_\_\_\_, BIC \_\_\_\_\_, zu entrichten ist.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (101,7 Punkte), wertgesichert.
- 3.4. Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p. a. verrechnet.

### 4. Benützungsbedingungen

- 4.1. Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.
- 4.2. Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2

---

<sup>1</sup> Gemäß dem Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“ beträgt der nach dem VPI 2010, Februar 2011 wertgesicherte Richtsatz 0,22 € je Laufmeter.

Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

4.3. Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benützungsregeln):

- Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.
- Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen markierten Strecken.
- Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
- Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
- Fahren sie immer auf halbe Sicht.
- Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbei zu schieben.
- Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

4.4. Die in Punkt 4.3 genannten Benützungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 4.5. angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Straße gut lesbar anzuführen.

4.5. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr". Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen.

4.6. Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er

verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

- 4.7. Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.
- 4.8. Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

## **5. Haftung**

- 5.1. Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden Bewuchs und aus dem Zustand des danebenliegenden Waldes zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr in Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.
- 5.2. Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 5.3. Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5. verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.
- 5.4. Der Grundeigentümer haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 5.5. Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 5.6. Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 7,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.
- 5.7. Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der

Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

## **6. Kosten und Gebühren**

- 6.1. Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

## **7. Sonstiges**

- 7.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 7.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.
- 7.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.
- 7.4. Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

## **8. Vertragsausfertigung**

- 8.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

## **9. Sonderbestimmungen**

### **Datum und Unterschriften:**